Landkreis Tübingen

Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des § 72a SGB VIII -Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis für Ehren- und Nebenamtliche- im Landkreis Tübingen

Grundsätzliche Informationen – Was muss ich wissen?

Die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Entfaltung selbstbestimmter und gemeinschaftlich gestalteter Aktivitäten und leistet einen wichtigen Beitrag zu deren Persönlichkeitsentwicklung. Die Grundvoraussetzungen dafür sind Offenheit und Vertrauen. Wenn Menschen sich öffnen und Vertrauen wagen, machen sie sich verletzlich. Damit diese Verletzlichkeit nicht von Einzelnen ausgenutzt werden kann, braucht es klare Regeln und verbindliche Standards. Die Vereine, Verbände, Initiativen und Träger (im Folgenden: „Träger“) mit ihren vielfältigen Angeboten müssen ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde auch für Ehrenamtliche, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren, die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses eingeführt. Dies ist gesetzlich in §72a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dem SGB VIII geregelt.

Die Neuregelung soll als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und als ein Teil eines Schutz- und Präventionskonzeptes verstanden werden, dass in der Verantwortung der einzelnen Träger liegt. Ziel ist ein möglichst umfassender Kindsschutz, auch im Zusammenhang mit ehrenamtlichen Tätigkeiten. Es geht nicht um eine „Generalverdacht“ gegenüber in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen, deren Engagement nicht hoch genug einzuschätzen ist.

Alle Träger, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen und Mittel der Jugendhilfe dafür erhalten, müssen sich darum kümmern, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind, die dem Kindsschutz entgegensteht.
Ziel ist es, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten bzw. diese auszuschließen.

Schon seit längerer Zeit müssen hauptberuflich Tätige an ihrer Arbeitsstelle ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Diese Regel wurde nun auch auf Ehren- und Nebenamtliche ausgeweitet.

Im Zusammenhang mit dem § 72a SGB VIII ist von folgenden Straftaten die Rede:
§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs (Erläuterungen siehe Anlage 6).

Entscheidend für die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist, dass der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin „Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.“

Alle ehrenamtlich Tätigen müssen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kinder und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Welche Tätigkeiten konkret die Vorlage erfordert entscheidet der jeweilige Träger. Eine Entscheidung trifft dieser mithilfe eines Prüfschemas zur Gefährdungseinschätzung (Muster siehe Anlagen 5a / 5b).

Maßnahmen mit Übernachtung und/oder die nach Anwendung des Prüfschemas ein erhöhtes Gefährdungspotential ergeben, erfordern in jedem Fall eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis.
Nicht erforderlich ist eine Einsichtnahme bei Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz zwischen den Beteiligten) und bei Maßnahmen ohne erkennbares Gefährdungspotential nach Anwendung des Prüfschemas.

Die Vereinbarung nach § 72 SGB VIII

Das Jugendamt muss mit dem Träger aushandeln und in einer Vereinbarung (siehe Anlage 1) verbindlich regeln, wann ehrenamtlich Tätige ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Folgende Punkte muss die Vereinbarung enthalten:

- Eine Liste aller Tätigkeiten, Angebote und Maßnahmen, die der Träger anbietet bzw. durchführt,
- eine Beschreibung der Tätigkeiten anhand der Liste, die die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig machen,
- es muss klar geregelt werden, bei welchen Tätigkeiten der Träger erst das Führungszeugnis einsehen muss, bevor die Tätigkeit aufgenommen werden darf,
- es sollten Regelungen bzgl. der Vorlagepflicht in Sonderfällen getroffen werden.

Wer muss eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Jugendamt abschließen?

Gemäß der Gesetzesbegründung zum Bundeskinderschutzgesetz (Drucksache 17/6256) werden bei den zu schließenden Vereinbarungen nur Leistungen erfasst, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe (im Landkreis Tübingen z.B. Zuschüsse für Maßnahmen gefördert vom Kreisjugendring Tübingen e.V. oder Mittel aus dem Landesjugendplan Baden Württemberg) finanziert werden. Wenn keine Finanzierung durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt, kommt das Jugendamt seiner Verpflichtung nach, indem es den ihm bekannten Trägern anbietet, eine Vereinbarung für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit abzuschließen bzw. auf Anfragen eines Trägers eine Vereinbarung mit diesem abschließt.

Das erweiterte Führungszeugnis

Jede Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann beim örtlichen Einwohnermeldeamt ein Führungszeugnis beantragen.
In einem „einfachen“ Führungszeugnis werden Verurteilungen aufgenommen, die 90 Tagessätze bzw. Strafarrest über drei Monate übersteigen. Für Jugendliche gelten weitere Besonderheiten.
Ein erweitertes Führungszeugnis kann Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern und Jugendlichen tätig sind. Es enthält ggf. Verurteilungen, wie im „einfachen“ Führungszeugnis aufgenommen und zusätzlich Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat, auch wenn es sich um sogenannte Bagatellverurteilungen handelt (Geldstrafen unter 90 Tagessätzen, Strafarrest unter drei Monaten). Dies gilt auch für Verurteilungen bei Jugendlichen.

Das erweiterte Führungszeugnis nach §§ 30, Abs. 5 und 30a, Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz muss grundsätzlich vor der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Träger eingesehen werden. (Direkt nach Abschluss der Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt gilt eine Übergangsfrist von drei Monaten). Zu diesem Zeitpunkt darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist es erforderlich ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Gibt es in der Zwischenzeit Anhaltspunkte für Straftaten nach § 72a SGB VIII sollte eine Neuvorlage früher verlangt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich beantragt werden. Dazu muss ein gültiger Personalausweis oder, wenn nicht vorhanden eine Geburtsurkunde vorgelegt werden.
Zur Beantragung notwendig ist die Bescheinigung des Trägers, dass ein erweitertes Führungszeugnis aufgrund einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 72a SGB VIII und § 30a BZRG erstellt werden soll (siehe Anlage 4b).

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebührenpflicht für die Erstellung des Führungszeugnisses befreit, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit vom Träger schriftlich bestätigt wird (siehe Anlage 4a).

Die Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses kann einige Wochen dauern. Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich aber kurzfristig und spontan. Um dem gerecht zu werden kann ausnahmsweise für Tätigkeiten und Maßnahmen eine Selbstverpflichtungserklärung vom Träger eingeholt werden. Gleiches gilt von Ehrenamtlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die kein Führungszeugnis beantragen können.
Mit der Selbstverpflichtungserklärung (Muster siehe Anlage 2) bestätigt die ehrenamtlich tätige Person, dass sie weder einschlägig verurteilt ist, noch ein Verfahren im Rahmen des § 72a SGB VIII anhängig ist.

Einsichtnahme und Datenschutz

Ein erweitertes Führungszeugnis enthält womöglich sehr persönliche Informationen. Für die Einsichtnahme bedarf es vertrauenswürdiger Personen beim Träger.
Dokumentiert werden dürfen bei Einsichtnahme lediglich Name der ehrenamtlich tätigen Person, der Zeitpunkt der Einsichtnahme, das Datum der Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses, die Vorlage einer Verurteilung nach einer Straftat laut § 72a SGB VIII (ja/nein) (Muster einer Dokumentationsliste siehe Anlage 3).
Diese Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn nach Einsichtnahme keine Tätigkeit aufgenommen wird bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

Das Verfahren in Kürze:

1. Der Verein stellt dem Ehrenamtlichen eine Bescheinigung aus, dass dieser ehrenamtlich Tätig ist und dafür ein Führungszeugnis benötigt.
2. Der Ehrenamtliche beantragt bei der Meldebehörde (Rathaus-Einwohnermeldeamt) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.
3. Mit der Bescheinigung wird der Ehrenamtliche von den Kosten für die Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses befreit.
4. Der Ehrenamtliche legt das Führungszeugnis der beim Träger zuständigen Person zur Einsicht vor und nimmt es wieder an sich.
5. Der im Verein Zuständige vermerkt in ein Dokumentationsblatt lediglich den Namen, das Datum der Einsichtnahme und ob eine Eintragung vorliegt.

Präventions- und Schutzkonzept

Die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann dabei helfen potentielle Täter fernzuhalten. Das alleinige Einsehen in Führungszeugnisse reicht natürlich nicht aus und ist nur ein Baustein innerhalb eines Präventions- und Schutzkonzeptes, dass auf die jeweilige individuelle Struktur eines Trägers angepasst ist und sowohl die Vorbeugung als auch die Intervention bei Vorfällen bzw. bei einem Verdacht zum Inhalt hat.
Ziel ist es, mit einem solchen Konzept, langfristig Kinder und Jugendliche vor Missbrauch zu schützen und diesem vorzubeugen.

Auch zur Qualitätsentwicklung eines Trägers gehört es, dass der Kinderschutz konzeptionell verankert ist. Dazu muss ein Konzept entwickelt werden, dass an eigene Strukturen und Voraussetzungen angepasst ist.

Bestandteile eines Präventions- und Schutzkonzeptes eines Trägers sollten sein:

- Klare Strukturen innerhalb des Trägers,
- klare Kommunikation der Inhalte, des Vorgehens und der Ansprechpartner,
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners (für Ehrenamtliche und für Kinder und Jugendliche),
- die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis,
- eine Selbstverpflichtungserklärung,
- die Entwicklung von Verhaltensregeln (Ehrenkodex),
- die Vorgehensweise in Verdachtsfällen – Was machen wir wenn ein Fall auftritt?
- Vernetzung mit Institutionen, die in Problemfällen helfen können,
- Maßnahmen / Angebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins von Kindern und Jugendlichen,
- Schulung von Ehrenamtlichen.

Träger mit einem Schutz- und Präventionskonzept signalisieren

- Kinder und Jugendlichen: „Hier kannst du offen sprechen!“
- Eltern: „Hier sind ihre Kinder sicher!“
- Täterinnen und Tätern: „Nicht bei uns!“
- Ehrenamtlichen: „Wir unterstützen dich!“

(Weitere Informationen siehe Anlagen 7-9)